

Waiblinger Stadtrecht

461-1

Anlage 4 zur Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadt Waiblingen vom 01.09.2018 für die kommunalen Betreuungseinrichtungen an Grundschulen

Benutzungsordnung für die kommunalen Betreuungseinrichtungen an Grundschulen vom 01.09.2018

Geändert am:	in Kraft seit:
21.06.2018	01.09.2018

A. Kommunale Betreuungseinrichtungen an Grundschulen

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Waiblingen hat an allen Grundschulen kommunale Betreuungseinrichtungen eingerichtet.
Die Aufnahme in die Betreuungseinrichtungen bestimmt sich nach den Vorgaben des Tagesbetreuungsausbaugesetzes.
Kriterien sind für beide Elternteile oder den alleinerziehenden Elternteil:
 - a) Berufstätigkeit
 - b) Berufliche Bildungsmaßnahme
 - c) Hochschul- oder Schulausbildung
 - d) Eingliederungsmaßnahme in den Arbeitsmarkt
 - e) Zum Wohl des Kindes
 - f) Soziale Dringlichkeit

In den Fällen a bis d ist mit der Anmeldung des Kindes ein Nachweis vorzulegen. In den kommunalen Betreuungseinrichtungen an Grundschulen werden die Kinder montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 13:30 Uhr, 14:30 Uhr oder 17.30 Uhr betreut, wobei das Land eine Betreuung von der 2. bis zur 5. Schulstunde über die verlässliche Halbtagesgrundschule sicherstellt.

Kinder, die ein Betreuungsangebot bis 14:30 Uhr oder 17:30 Uhr besuchen, sind verpflichtet, am Mittagessen teilzunehmen, sofern dies nicht aus gesundheitlichen Gründen ausgeschlossen ist.

In den Ferien können Betreuungsangebote von 7:00 Uhr bis 13:30 Uhr, 14:30 Uhr und 17:30 Uhr wahrgenommen werden. An den Ganztagsgrundschulen endet die Betreuungszeit im Block Ferien MM um 16:00 Uhr statt um 14:30 Uhr.

2. Können aus Kapazitätsgründen in einer Einrichtung nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden, so sind die Schüler/innen der städtischen Schulen vorrangig aufzunehmen. Die Aufnahme von Schüler/innen nichtstädtischer Schulen wird im Einzelfall vom Schulträger unter Beachtung der Kapazität der jeweiligen Einrichtung entschieden. In diesen Fällen können auch Plätze in anderen kommunalen Betreuungseinrichtungen der Stadt angeboten werden.
3. Besucht ein/e Schüler/in einer anderen, nicht städtischen Schule eine kommunale Betreuungseinrichtung der Stadt Waiblingen, so haben die Eltern für die Wege zwischen Schule und Betreuungseinrichtung bzw. zwischen Betreuungseinrichtung und Wohnort Sorge zu tragen.
4. Die Ferienbetreuung beginnt in den Sommerferien mit der ersten vollen Ferienwoche. Ab Beginn der zweiten bis einschließlich der vierten Sommerferienwoche, in den Weihnachtsferien und an 5 Tagen der Pfingstferien sowie an gesetzlichen Feiertagen sind die Einrichtungen ge-

Waiblinger Stadtrecht

461-1

Anlage 4 zur Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadt Waiblingen vom
01.09.2018 für die kommunalen Betreuungseinrichtungen an Grundschulen

geschlossen, in den übrigen Ferienzeiten wird die Betreuung ab einer Mindestanzahl von 5 zu betreuenden Kindern gewährleistet.

Die kommunalen Einrichtungen kooperieren miteinander. Sollte die Betreuung nicht in der während der Schulzeit gebuchten Einrichtung stattfinden, so haben die Eltern für die Wege zwischen Schule und Ferienbetreuungseinrichtung bzw. zwischen Ferienbetreuungseinrichtung und Wohnort Sorge zu tragen.

5. In den Winter-, Oster-, Pfingst- und Herbstferien können auch Schüler/-innen von Waiblinger Regelgrundschulen, die während der Schulzeit keine kommunale Betreuungseinrichtung besuchen, an der Ferienbetreuung der Grundschule teilnehmen, die sie während der Schulzeit besuchen.
 - a) Grundsätzlich werden Kinder, die die Betreuungseinrichtung während der Schulzeit besuchen, bei der Platzvergabe vorrangig behandelt. Die Plätze für Kinder, die die Betreuungseinrichtung während der Schulzeit nicht besuchen, werden in einem gesonderten Verfahren vergeben.
 - b) Schüler/innen, die die vierte Grundschulklasse besuchen und in einer kommunalen Betreuungseinrichtung angemeldet sind, können die angebotene Sommerferienbetreuung im Monat August zu den Gebühren der Schulferienbetreuung besuchen, auch wenn sie im darauf folgenden Monat in die fünfte Klasse einer weiterführenden Schule wechseln.
6. Kinder können für 2 bis 5 Tage in der Woche angemeldet werden. Die Anmeldung ist verbindlich für mindestens 3 Monate festzulegen. Bei Änderung der Arbeitstage der Eltern oder Schichtarbeit können die Betreuungstage fristlos geändert werden.
7. Die Betreuungsblöcke während der Schulzeit und in den Ferien müssen getrennt voneinander gebucht werden. Die Anmeldungen zu den einzelnen Betreuungsblöcken sind verbindlich.
8. Während der Schulzeit können unterschiedliche Betreuungsblöcke einzeln oder in Kombination gebucht werden.

An den Ganztagschulen in Wahlform sind die Betreuungsblöcke MBE (Mittagsbetreuung mit Essen) und flex. NM nur von Ganztagsgrundschulkindern buchbar. Weiterhin können diese Betreuungsblöcke an Tagen mit verbindlichem Nachmittagsunterricht von allen Kindern gebucht werden.

§ 2 Anmeldung

1. Die Eltern melden das Kind auf einem Formblatt schriftlich bei der Stadtverwaltung an. Sie erkennen mit der Anmeldung die Bestimmungen dieser Benutzungs- und der Gebührenordnung an. Die Anmeldung wird mit der Aufnahmebestätigung durch die Stadt wirksam. Bei der Anmeldung sind von den Eltern chronische Krankheiten der Kinder mitzuteilen, damit die Betreuungskraft diese berücksichtigen kann.
2. Ummeldungen sind 14 Tage im Voraus auf einem Formblatt schriftlich bei der Stadt vorzunehmen. Ausnahme ist der Monat September, hier können Ummeldungen fristlos vorgenommen werden.
3. In besonderen Härtefällen (z. B. wenn die Eltern/ein Elternteil eine Umschulungsmaßnahme besuchen/t), können die Kinder in Ausnahmefällen auch monatsweise in einer kommunalen Betreuungseinrichtung an Grundschulen angemeldet werden (Nachweis erforderlich).
4. Ist ein Kind für die Ferienbetreuung angemeldet, kann diese aber aufgrund einer Krankheit nicht besuchen, erhalten die Eltern die Gebühr nach Vorlage eines ärztlichen Attests zurückerstattet.

Waiblinger Stadtrecht

461-1

Anlage 4 zur Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadt Waiblingen vom 01.09.2018 für die kommunalen Betreuungseinrichtungen an Grundschulen

§ 3 Regelungen in Krankheitsfällen

1. Krankheitsfälle sind entsprechend den Ausführungen im Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 zu regeln.
2. Bei Erkrankungen oder Verdacht auf Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Borkenflechte, Cholera, Enteritis durch EHEC- Bakterien, Keuchhusten, Krätze, Masern, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Mumps, Paratyphus, Pest, Windpocken, Poliomyelitis, Scharlach, Shigellose, Ansteckungsfähiger Tuberkulose, Typhus abdominalis, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Virushepatitis A oder E, Meningokokken- Infektion, infektiöse Gastroenteritis oder bei Verlausion ist das Betreten sowie der Besuch der Einrichtung ausgeschlossen.
3. Bevor das Kind die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
4. Kinder oder Familienmitglieder, die Ausscheider sind von Vibrio cholerae 01 und 0 139, Corynebakterium diphtheriae, Toxin bildend, Salmonella Typhi, Salmonella Paratyphi, Shigella sp. Und EHEC dürfen die Einrichtung nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes besuchen bzw. betreten.
5. Die Leitung muss über alle oben genannten Erkrankungen sofort benachrichtigt werden.
6. Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u. ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.

§ 4 Benutzungsausschluss

1. Kinder, die permanent den geordneten Ablauf der Betreuungseinrichtung auch während der Ferienbetreuung u. a. durch Belästigung und Gefährdung anderer Kinder stören und die Weisungen der Betreuungskraft nicht befolgen, können nach vorheriger Abmahnung bei den Eltern vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit der Mitschüler ist auch ein fristloser Ausschluss möglich.
2. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einer Monatsgebühr kann das Kind vom Besuch der Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden.
3. Werden Kinder wiederholt im Schuljahr mindestens ½ Stunde nach Betreuungsende oder regelmäßig zu spät abgeholt, können den Eltern Gebühren in Höhe von 10,00 € je angefangene Stunde nach Betreuungsende in Rechnung gestellt werden. Im Wiederholungsfall können die Kinder für zwei Tage vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Betreuungsgebühren werden in diesem Fall nicht zurückerstattet.
4. Kinder, die für die Ferienbetreuung angemeldet sind, diese jedoch unentschuldigt nicht besuchen, können in den folgenden Ferien von der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden.

§ 5 Benutzung der Einrichtung und Haftung

1. Die Betreuungskraft ist während der Öffnungszeit für die angemeldeten Kinder verantwortlich und hat alle Maßnahmen zu ergreifen, damit den Kindern kein Schaden erwächst.
2. Die Verantwortung der Betreuungskraft erstreckt sich ab dem Betreten bis zum Verlassen des Betreuungsraumes durch das Kind. Bei Spielangeboten im Freien und bei Ausflügen erweitert sich die Verantwortung auf die Dauer des jeweiligen Angebots. Bei schuldhaftem Verstoß des Kindes gegen die Anweisungen der Betreuungskraft ist diese von ihrer Verantwortung entbunden.

Waiblinger Stadtrecht

461-1

Anlage 4 zur Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadt Waiblingen vom
01.09.2018 für die kommunalen Betreuungseinrichtungen an Grundschulen

3. Die Kinder sind an Schulunterrichtstagen durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung und Haftpflichtversicherung der Stadt versichert. Für die Benutzung der Einrichtung in den Ferienzeiten ist von den Eltern die freiwillige Schülerzusatzversicherung abzuschließen.
4. Die Stadt übernimmt für mitgebrachte Garderobe, Wertsachen und sonstige Gegenstände keine Haftung.
5. Die Eltern sind verpflichtet, der Betreuungskraft die Zeiten mitzuteilen, in denen das Kind betreut werden soll. Ist ein Kind am Besuch der Betreuungseinrichtung verhindert, haben die Eltern dies der Betreuungskraft mitzuteilen. Andererseits benachrichtigt die Betreuungskraft die Eltern, wenn das Kind zu den vereinbarten Zeiten mehrmals nicht erscheint.
6.
 - a) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, das Kind pünktlich von den Räumlichkeiten der Betreuungseinrichtung abzuholen oder abholen zu lassen, sollte es den Weg nicht selbst antreten dürfen. Es besteht kein Anspruch auf Betreuung außerhalb der vereinbarten Betreuungszeiten.
 - b) Sollte das Kind aus zwingenden Gründen nicht zu den festgelegten Abholzeiten abgeholt werden können, dann müssen die Sorgeberechtigten dies vorab mitteilen und die weitere Vorgehensweise abstimmen. Darüber hinaus gilt § 4 Absatz 3.
7. Für alle zusätzlichen Änderungen bzw. Wünsche der Eltern während der Betreuungszeit, aber außerhalb des städtischen Betreuungsangebotes (z.B. Besuch von Vereinssportangeboten während der eigentlichen Betreuungszeit, Besuch von Freunden statt Besuch der Betreuungseinrichtung) übernimmt die Betreuungseinrichtung bzw. die Stadt Waiblingen keine Haftung.

B. Platzkriterien an kommunalen Betreuungseinrichtungen

Platzvergabe in der kommunalen Ganztagsbetreuung an Grundschulen (ehemals Kernzeitenbetreuung und Hort)

Bedarfskriterien:

- Berufstätigkeit der Eltern
- Berufliche (Weiter-)Bildungsmaßnahme der Eltern
- Schulische oder berufliche Ausbildung (Studium) der Eltern
- Eingliederungsmaßnahme nach SGB II der Eltern
- Für die Entwicklung des Kindes geboten (zum Wohl des Kindes, soziale Dringlichkeit)

Kriterien Platzvergabe:

- 1.1 Tätigkeit/Maßnahme/Ausbildung der Eltern
 - Dauerhaft
 - Langfristig
 - Kurzfristig/übergangsweise
- 1.2 Umfang der Tätigkeit der Eltern
 - Ganztags
 - Halbtags
 - (nur an bestimmten Wochentagen)
2. Soziale Dringlichkeit
 - Alleinerziehende
 - Beurteilung Jugendamt
 - Krankheit der Mutter...
3. Vorrang von Geschwisterkindern
4. Vorrang von Kindern kommunaler Grundschulen
5. Anmeldedatum
6. Losverfahren